

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Pestalozzischule Rotenburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rotenburg eingetragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Förderverein will der Schule beratend, unterstützend und helfend zur Seite stehen. Er fördert das Schulleben u. die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und sozialem Umfeld. Der Verein will aus seinem Beitragsaufkommen und Spenden insbesondere die folgenden Anschaffungen oder Veranstaltungen finanzieren bzw. mitfinanzieren:

- a) Beihilfen, z.B. bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, u.s.w.,
 - b) Arbeitsgemeinschaften, Projekte und andere Unternehmungen, die den Interessen der Schulgemeinschaft dienen
 - c) Bereitstellung entsprechender Materialien wie z.B. Musikinstrumente u.s.w.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Die Verwendung der Mittel geschieht in Absprache mit der Schulleitung.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlt und den Verein in seinen Zielsetzungen und seiner Aufgabenerfüllung unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so haben die Antragsteller die Möglichkeit, ihren Antrag an die Mitgliederversammlung zu richten. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Tod
- (2) schriftliche Austrittserklärung
- (3) Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 2-jährigem Beitragsrückstand.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist jeweils jährlich zum 01. September des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird per Dauerauftrag vom fördernden Mitglied geleistet.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das ablaufende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über geplante Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Satzungsänderung
 - h) Vorschläge für die Gegenstände der Arbeit des Vorstandes
 - i) Auflösung des Vereins
 - j) Wahlordnung
 - k) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, einzuberufen. Sie wird von der/vom Vorsitzenden oder einem/einer Vertreter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter bzw. der Leiterin der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenverwalter/in, dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenverwalter/in. Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Unter diesen beiden Mitgliedern müssen sich der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden befinden.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende befindet.
- (4) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10 Abs. 1) werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (2) Auf Antrag ist geheim zu wählen.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

§ 12

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand (§ 10 Abs. 1) ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich nicht aus der Satzung anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung des Jahresberichtes, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung
 - d) Aufnahme von Mitgliedern

§ 13

Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden für die Amtsdauer des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.

Die beiden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Ein Antrag auf Auflösung kann nur vom Vorstand (§ 10 Abs. 1) oder von mehr als der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rotenburg (Wümme), der es unmittelbar und ausschließlich für die Pestalozzischule Rotenburg zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 19.10.2016 angenommen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.